

## **V e r o r d n u n g**

### **zum Schutz des Lebensraumes für europäische Vogelarten in der Flurlage Wehrwiesen, Gemarkung Schwarzenau, Landkreis Kitzingen**

Aufgrund von § 59 Abs. 2 Satz 2 Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG – vom 29. Juli 2009 (BGBl I, S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 7 G vom 21.01.2013 (BGBl I S.95) in Verbindung mit Art. 31 Abs. 1 und Art. 43 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes – BayNatSchG - vom 23. Februar 2011 (GVBl 2011 S. 82, BayRS 791-1-UG), zuletzt geändert durch Art. 9a Abs. 16 G vom 22.12.2015 (GVBl. S. 458), erlässt das Landratsamt Kitzingen als untere Naturschutzbehörde folgende Verordnung:

#### **§ 1**

##### **Schutzgegenstand**

- (1) Die Verordnung gilt für den Bereich der Flurlage Wehrwiesen, Gemarkung Schwarzenau. Der Schutzbereich umfasst die Grundstücke Fl. Nrn. 402, 488/1, und 494/2 sowie Teilflächen der Grundstücke Fl. Nrn. 397/1 – 401/1, 403/1, 441/1, 442/1, 443, 444/1, 494/1 und 602 jeweils Gemarkung Schwarzenau.
- (2) Die Grenzen des Schutzbereiches ergeben sich aus den Schutzgebietskarten M 1:25.000 und M 1:5.000 (Anlagen 1 und 2), die Bestandteil der Verordnung sind. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte M 1:5.000.

#### **§ 2**

##### **Schutzzweck**

Zweck dieser Verordnung ist es, Störungen insbesondere von bodenbrütenden Vogelarten während der Brut- und Aufzuchtzeit fernzuhalten und somit für diese Tiere Brut-, Nahrungs- und Aufzuchtstotope zu sichern und zu verbessern.

#### **§ 3**

##### **Verbote**

- (1) Das Betreten des Gebietes nach § 1 Abs.2 dieser Verordnung ist ganzjährig untersagt.
- (2) Zum Betreten im Sinne dieser Verordnung gehören auch:
  1. das Lagern,
  2. das Betreten, um Ton-, Foto-, Film- oder Videoaufnahmen vorzunehmen,
  3. das Reiten,
  4. das Radfahren,
  5. das Ballspielen und ähnliche oder sonstige sportliche Betätigungen,
  6. das Aufsteigen und Landen lassen von Luftfahrzeugen, Flugmodellen und sonstigen Flugkörpern,
  7. das Mitführen von Hunden,
  8. das Betreten, um Schiffsmodelle zu betreiben,

9. das Betreten von Booten, Floßen oder Luftmatratzen aus.

(3) Das Verbot nach Abs. 1 und 2 gilt nicht für

1. den Grundstückseigentümer und Bewirtschafter,
2. die dem Betrieb und der Unterhaltung der Bundeswasserstraße Main dienenden Maßnahmen der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes.
3. die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei sowie Aufgaben des Jagdschutzes und der Fischereiaufsicht in der Zeit vom 1.10. bis 28.02.
4. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Schutzgebietes notwendigen und von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten oder zugelassenen Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen.

#### **§ 4 Befreiungen**

Von den Verboten dieser Verordnung kann das Landratsamt Kitzingen unter den Voraussetzungen des § 67 Abs. 1 und Abs. 3 BNatSchG, Art. 56 BayNatSchG im Einzelfall eine Befreiung erteilen.

#### **§ 5 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Nach Art. 57 Abs. 2 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich dem Verbot des § 3 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Nach Art. 57 Abs. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu zehntausend Euro belegt werden, wer fahrlässig dem Verbot des § 3 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

#### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Kitzingen in Kraft.

Kitzingen, den 08.12.2016

Tamara Bischof  
Landrätin